



REICHWEITE UND UMSATZ STEIGERN MIT DEN DIGITALEN ANGEBOTEN DER **FIRST AVENUE**

Maßgeschneiderte hochwertige Zielgruppenpakete
für Werbungstreibende und Vermarktungspartner

ANGEBOT FÜR **HANDWERKER**

WEITERE ANGEBOTE:

GASTRONOMIE

BAR & CAFÉ

GESCHÄFT

AKTIVITÄTENBETRIEB

UNTERKUNFT GEWERBLICH

UNTERKUNFT PRIVAT

KULTURBETRIEB

ÖFFENTLICHER BETRIEB

VERANSTALTER

DIENSTLEISTER

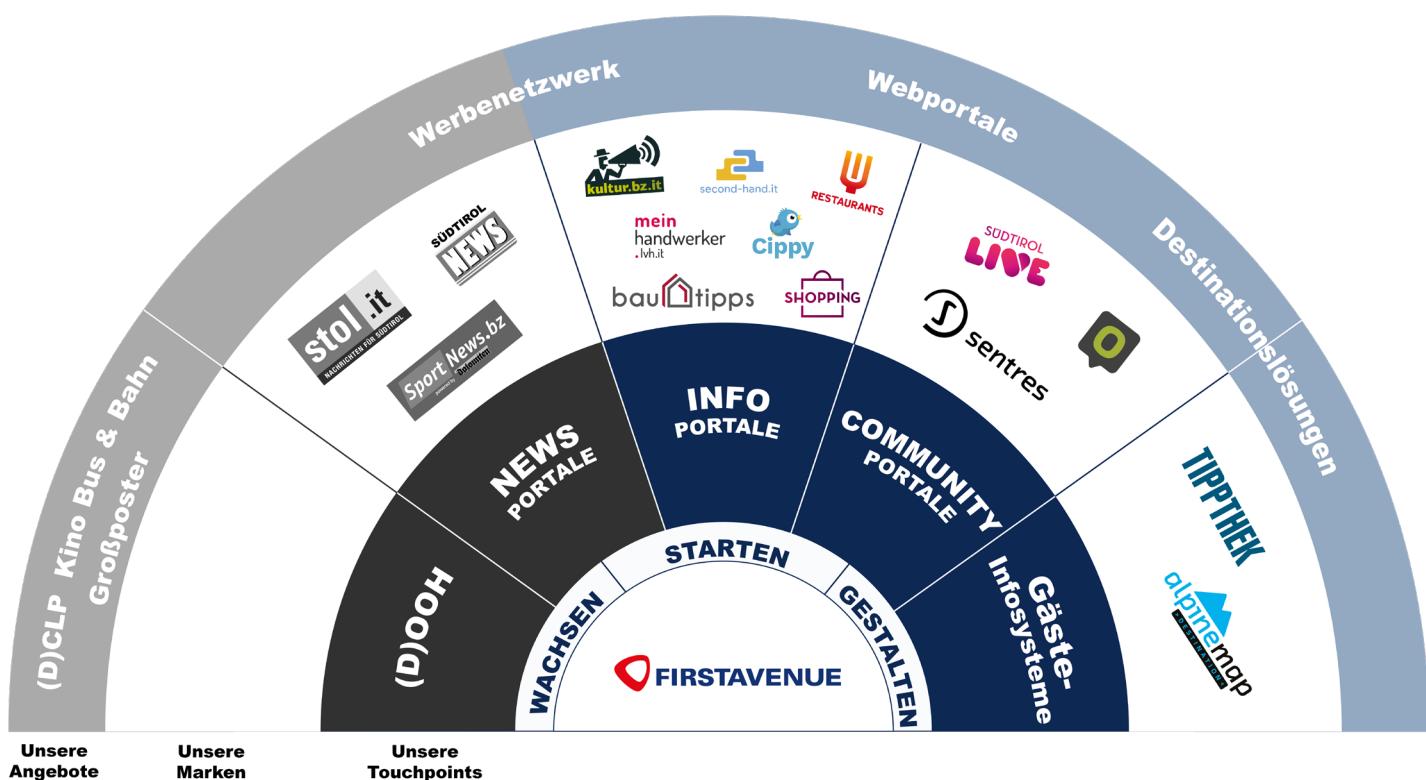
IHR DIGITAL-WERBEPAKET: MARKETING, MASSGESCHNEIDERT.

REICHWEITE, WERBEEFFIZIENZ UND UMSATZ STEIGERN MIT DEN WEBPLATTFORMEN UND BRANCHENVERZEICHNISSEN VON FIRST AVENUE

First Avenue ist Ihr lokaler Partner in Sachen Out of Home und Digital Advertising. Im Rahmen unserer renommierten und intensiv genutzten Plattformen, bieten wir Ihnen die Möglichkeit, Teil eines **Marketing-Netzwerks mit unglaublichem Potential** zu werden. Wir bieten Usern - Ihren potentiellen Kunden! - Information und Mehrwert, sowie ein durchgehend einheitliches Nutzererlebnis, über verschiedenste Plattformen hinweg. Und die suchen bereits nach Ihnen. Zeigen Sie sich!

WAS WIR BIETEN

Wir garantieren Ihnen wirksame Sichtbarkeit im Web und **maximale Reichweite bei Einheimischen und Urlaubsgästen**: Ihr First Avenue Digital-Werbepaket setzt Sie gekonnt in Szene! Auf den Webplattformen und in den Branchenverzeichnissen von First Avenue, inklusive angeschlossener Drittportale, werden Ihre Inhalte optimal ausgespielt und Ihr Digitalwerbebudget effektiv eingesetzt. **Weniger Streuverluste - neue Kunden!** Wenig Aufwand - mehr Umsatz!



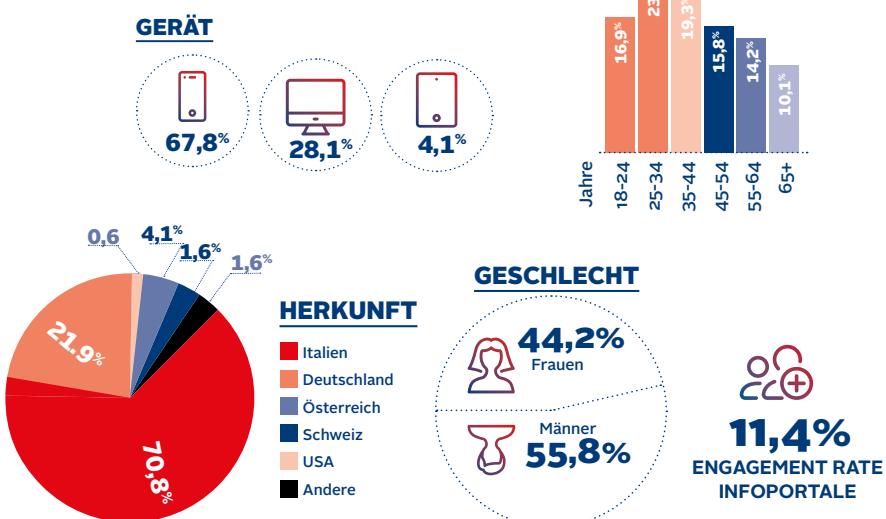
MEDIADATEN

des Werbenetzwerks:^{*}

	INFOPORTALE	1.4 MIO	VISITS
	COMMUNITYPORTALE	7.7 MIO	VISITS
	NEWSPORTALE	20.4 MIO	VISITS

INFOPORTALE

Zahlen, Daten, Fakten:^{*}



*Alle angeführten Daten beziehen sich auf das Jahr 2021.



DIGITAL-WERBEPAKET **HANDWERKER**

ZIELGRUPPE:
BETRIEBE, DIE HANDWERKLICHE
DIENSTLEISTUNGEN ANBIETEN

GESAMT-LEISTUNGSWERTE FÜR HANDWERKER INHALTE



120 TSD

Impressionen &
Bilderansichten



1.5 TSD

Klicks, Conversions &
Buchungen

Das entspricht einem Gegenwert von über
1.200,- € im Vergleich zu herkömmlichen
Online-Marketingkanälen.*

* Bei Annahme branchenüblicher TKP- und Klickpreise von Google und Facebook / verifiziert durch unabhängige Südtiroler Online-Marketing-Agenturen

BETRIESEINTRAG ALS POINT OF INTEREST (POI)

Bewerbung Ihres Betriebseintrages auf 3 First Avenue Portalen und Apps.



LEISTUNGEN

Web-Eintrag

Logo & Bilder anzeigen

Zahlungsmöglichkeiten anzeigen

Autom. Anzeige von (D)OOH-Kampagnen

Videos anzeigen

Sortiment anzeigen

Dienstleistungen anzeigen

Marken anzeigen

Prospekte anzeigen



LEISTUNGEN

Unbegrenzt viele Aktivitäten

15% Provision für vermittelte Aktivitäten



LEISTUNGEN

Autom. Anzeige des Betriebs in verknüpften Kampagnen

Autom. Anzeige von Coupons an Betriebseinträgen

Generell

LEISTUNGEN

Texten Ihres POI im Wert von 440,- €²⁾

Übersetzungs-Service für zweite Sprache (alle Portale, DE oder IT)²⁾

Übersetzungs-Service für dritte Sprache (alle Portale, EN)³⁾

Einpfliege Ihrer POI-Texte und Ihres Bildmaterials sowie allen relevanten Informationen im First Avenue Channel Manager²⁾

2x pro Jahr persönliche kostenlose Assistenz bei Änderungswünschen (E-Mail, Telefon)¹⁾

Zugabe von Freiflächen (1 CLP für 1 Woche) bei Buchung von Citylight Postern im Wert von mindestens 1.200,- € (einmalig pro Jahr und pro Account; nicht kumulierbar auf Folgejahre; Mindestwert = reiner Mediawert)

Start Veröffentlichung POI*

AB DATUM 01.04.2022

* Mindestvertragslaufzeit 1 Jahr; effektiver Start der Vertragslaufzeit ist das Datum der Veröffentlichung des Betriebseintrags
(= Aktivierungsdatum des Werbepakets)

¹⁾ Exklusive sind sämtliche weitere Bearbeitungen (Bilddateien, Dateneingabe, -änderungen, und dgl.) während der vertraglichen Laufzeit; die Verrechnung von entsprechenden Drittosten und Arbeitsleistungen erfolgt nach 0,25 Std.-Schritten

²⁾ Nur bei Neubuchung

KAMPAGNEN – EIGENSTÄNDIG JEDERZEIT BUCHBAR

Möchten Sie mit Ihrem Betriebseintrag in den Suchergebnissen ganz oben erscheinen oder zusätzlich noch farblich hervorgehoben werden und damit noch sichtbarer sein? Buchen Sie eine „Top-Ergebnis“- und/oder „Hervorheben“-Kampagne. Wir garantieren Ihnen, dass Ihr Betriebseintrag in dem gewünschten Zeitraum massiv an Reichweite und Interaktionen gewinnt.



KAMPAGNE	PREIS	BUCHUNGSZEITRAUM VON/BIS	BETRAG
<input type="checkbox"/> Top-Ergebnis in den Suchergebnissen (rotierend)	2,- € / Tag		
<input type="checkbox"/> Hervorheben in den Suchergebnissen	1,- € / Tag		



KAMPAGNE	PREIS	BUCHUNGSZEITRAUM VON/BIS	BETRAG
<input type="checkbox"/> Integration des POI Ihres Event-/Aktivitätssponsor (keine Limitierung bei der Angabe von Sponsoren, verlängert nach TIPPTEK und suedtirol.live)	1,- € / Tag		

BESONDERE WÜNSCHE AN DIE REDAKTION BEI GESTALTUNG DES POI:

BESTELLUNG UND KONDITIONEN

Rabatt auf allen Leistungen bei Zahlung mit Kreditkarte



DATEN KREDITKARTE

NAME	PRÜFNR.
CC NR.	CC TYP (VISA, MASTERCARD,...)
FÄLLIGKEIT	UNTERSCHRIFT

Weiteres wird BEI BUCHUNG BIS ZUM

wie folgt verbindlich vereinbart:

DIGITAL-WERBEPAKET HANDWERKER

PREMIUM EINTRAG

1 Mitarbeiter **9,95 € / MONAT**

bis 5 Mitarbeiter **19,95 € / MONAT**

bis 10 Mitarbeiter **24,95 € / MONAT**

bis 15 Mitarbeiter **29,95 € / MONAT**

bis 20 Mitarbeiter **34,95 € / MONAT**

ab 21 Mitarbeiter **39,95 € / MONAT**

POI MONATLICH

KAMPAGENBUDGET EINMALIG

KAMPAGENBUDGET JÄHRLICH

=
GESAMT

davon
GESAMT (JÄHRLICH)

davon
GESAMT (EINMALIG)

Für die verbindliche Bestätigung des Angebotes und der AGB

FIRMENBEZEICHNUNG

RECHTSFORM

ANSPRECHPARTNER (TITEL, VOR- UND NACHNAME)

IHR FIRST AVENUE VERKAUFSBERATER

VOLLSTÄNDIGE ADRESSE (PLZ, ORT, STRASSE MIT NR.)

MWST.NR.

EMPFANGERKODEX*

STEUERNRUMMER

E-MAIL

TEL BETRIEB

TEL ANSPRECHPARTNER

ORT & DATUM

UNTERSCHRIFT & STEMPEL

*Empfängerkodex für die elektronische Fakturierung

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER FIRST AVENUE GMBH

TEIL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

PÄRAMEBL

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in der Folge kurz „AGB“) regeln die Rechtsverhältnisse zwischen den Kunden bzw. allgemeinen den Vertragspartnern (in der Folge kurz „Vertragspartner“) einerseits und der First Avenue GmbH und ihrer Tochterunternehmen (in der Folge kurz „FA“) anderseits.

Derzeit bietet die FA folgende Leistungen an:

- Außenwerbemedien: Citylight Poster, City Poster, Bus Poster, City Guide, Digitales Citylight Poster, Bus-Digital-TV, Zug-Digital-TV, Digitale Kinowerbung (in der Folge kurz auch „DOOH“).
- Digitalwerbemedien bzw. Digitalprodukte: stol.it, sduetriolnews.it, sportnews.bz, second-hand.it, teltim.it, batupsit, kulturbiz.it, cipity.it, sentres.com, outdooractive.com, restaurants.st, shopping.st, eisenhauerwerker.net, ilmoartigiano.mkt, artejananvalabili.it, digitaleprodukte.it, digitalroadagent.it, bithtek.com, alpinemap.it, samit aller zu den jeweiligen Subdomains, Webseiten, mobilen Applikationen sowie angeschlossene Online- und Offline-Softwaretools und mit diesen im Zusammenhang stehenden Services (z.B. Mobile Apps und Mobile Webseiten, Bewertungs-Widgets, Werbebotsysteme) (in der Folge kurz auch „DIGITAL“).

Das Portfolio an Leistungen kann jederzeit erweitert oder eingeschränkt werden.

1 ANWENDUNGSBEREICH

1.1 Alle Leistungen der FA erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser AGB.

1.2 Diese AGB sind Bestandteil aller Verträge, welche die FA mit ihren Vertragspartnern über die von ihr zu erbringenden Leistungen schließt, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

1.3 Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Leistungen gegenüber dem Vertragspartner.

1.4 Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder Dritter finden, soweit sie von diesen AGB abweichen, keine Anwendung. Eine derartige Anwendung ist auch dann ausgeschlossen, wenn die FA ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn die FA auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, ist daraus kein Einverständnis oder keine Zustimmung zur Geltung jener Geschäftsbedingungen abzuleiten. Ebenso gelten keine örtlichen Gebräuche.

Für den Fall, dass die Leistungen der FA vollständig oder teilweise von einem Dritten erbracht werden, oder FA Produkte eines Drittanbieters weiterveräußert, so hat der Vertragspartner auch die eventuellen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen des Drittanbieters in der jeweils gültigen Form, wie sie auf den Webseiten der FA und/oder des Drittanbieters veröffentlicht sind, zu beachten, sofern diese Geschäfts- und Nutzungsbedingungen nicht im Widerspruch zu den vorliegenden AGB stehen. Mit der Annahme dieser AGB gelten auch die Geschäfts- und Nutzungsbedingungen des Drittanbieters als angenommen.

1.5 Hinsichtlich der DIGITAL-Leistungen der FA gilt die Nutzung dieser Leistungen als vorbehaltlose Zustimmung zu diesen AGB.

2 PARTIEN UND RECHTSNACHFOLGE

2.1 Der Vertragspartner ist der Vertragspartner einerseits und FA auf der anderen Seite. Der Vertragspartner ist gegenüber der FA direkt verpflichtet, selbst wenn er durch einen Dritten (z.B. ProAgency) dargestellt wird.

2.2 Bei Verträgen mit einer Generalunternehmer-Agentur (in der Folge „GU“) oder mit einer ProAgency ist diese Vertragspartner und nicht deren Kunden (in der Folge auch „Endkunde“). Die GU und/oder ProAgency haftet und bürgt gegenüber der FA für die Einhaltung dieser AGB und der jeweiligen zusätzlichen Vertragsbedingungen auch durch den Endkunden. Bei Verträgen mit einer GU und/oder einer ProAgency sind insbesondere auch die Bestimmungen des Art. 12 zu beachten.

2.3 Ist der Vertragspartner eine juristische Person, behält sich FA das Recht vor, im Falle der Nichterfüllung der vertraglichen Pflichten gegen den gesetzlichen Vertreter des Vertragspartners persönlich vorzugehen. Der gesetzliche Vertreter haftet demnach solidarisch für die Verpflichtungen des Vertragspartners gegenüber FA und erklärt dies ausdrücklich durch die Annahme dieser AGB.

2.4 Der Vertragspartner wird bestmöglich dafür sorgen, dass FA ihre vertraglich vereinbarten Leistungen ordnungsgemäß erfüllen kann. In jedem Fall ist der Vertragspartner für die Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der, der FA zur Verfügung gestellten Werbemittel und übermittelten Inhalten und sonstigen Informationen alleine verantwortlich.

2.5 Im Falle einer Einzel- oder Gesamtschadensnachfolge im Zuge einer Umgründungsmaßnahme ist FA Berechtigt, sämtliche Rechte und Pflichten aus den Vertragsverhältnissen mit dem Vertragspartner auf den Rechtsnachfolger zu übertragen. Der Vertragspartner gibt dazu bereits jetzt seine ausdrückliche Zustimmung.

2.6 Die Übertragung von Rechten aus einem zwischen dem Vertragspartner und FA geschlossenen Vertrag, durch den Vertragspartner an Dritte ist schriftlich zu reichen. Zustimmung der FA nicht gestattet. Dies gilt insbesondere auch für die Weitergabe und/oder Untervermietung von Werbeflächen und/oder Werbeländern. Den GU und den ProAgencies ist die Weitergabe von Werbeflächen und/oder Werbeländern nach Maßgabe und unter Einhaltung dieser AGB ausdrücklich gestattet.

3 VERTRAGSABSCHLUSS

3.1 Die in den Angeboten der FA angeführten Leistungen sind insbesondere hinsichtlich der Preise, Lieferfristen und Nebenleistungen sowie – bei Werbe-Leistungen – der Verfügbarkeit der Werbeflächen und Platzierungen freibleibend und für die FA unverbindlich. Angebotene stellen keinen verbindlichen Antrag auf den Abschluss eines entsprechenden Vertrages dar. Dies selbst dann nicht, wenn auf dem Angebot „bindend“ o.a. verzeichnet ist. Sollte der Vertragspartner auf dem Angebot eine schriftliche Aufforderung an Angebot eine Auftragserstellung an die FA stellen.

3.2 Jeder Kunde der FA genutzte Angebot für eine Auftragserstellung muss den Namen des (End-)Kunden, bei Werbe-Leistungen auch das Werbemittel und den Inhalt der beabsichtigten Werbung bezeichnen. Lässt sich der (End-)Kunde durch eine Agentur, eine GU oder eine ProAgency vertreten, muss diese den Namen des (End-)Kunden bekanntgeben.

3.3 Der Vertrag kommt erst zustande, wenn die FA ausdrücklich die Annahme des Auftrages erklärt (Auftragsbestätigung) oder wenn der Auftrag seitens der FA, auch ohne vorherige ausdrückliche Annahmeerklärung, gegenüber dem Kunden erbracht wird (z.B. auftragsgemäße Schaltung des Werbemittels). Bei DIGITAL-Verträgen und (D) OOH-Verträgen kommt ein Vertrag auch durch Hochladen der Files bzw. Inhalte durch den Vertragspartner auf den von FA bereitgestellten Systemen und Plattformen und entsprechende Freischaltung durch die FA zustande. Durch das Hochladen der Files bzw. Inhalte gelten die AGB gem. Art. 1.5 als angenommen.

3.4 FA behält sich das Recht vor, aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen, ohne dass der Antragsteller darüber irgendwelche Rechte oder Ansprüche ableiten kann.

4 VERTRAGSARTEN UND VERTRAGSDAUER

4.1 Es sind folgende Vertragsarten zu unterscheiden:

- Jahresverträge (z.B. Betriebsvereinbarungen auf DIGITAL-Plattformen, Softwaremiete (SaaS), Schnittstellen, usw.)
- Kampagnen (inst. themenbezogene oder terminierte Werbe-Leistungen, usw.)
- Services (z.B. Schulungen, Produktionskontrolle von gelieferten Grafiken, Erstellung von Werbemittel, usw.)

4.2 Sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden, beträgt die Vertragsdauer bei fortlaufenden Verträgen 1 (ein) Jahr ab Abschluss des Vertrages gem. Art. 3.3. Der jeweilige Vertrag verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr um den gleichen Vertragszeitraum, wenn er nicht spätestens 30 (dreißig) Tage vor der jeweiligen Fälligkeit von einer der Parteien gekündigt wird. Die Kündigung hat, bei sonstiger Unwirksamkeit, schriftlich mittels Einschreiben mit Rückschein oder zertifizierter E-Mail (PEC) zu erfolgen. Der spätere Beginn der Vertragsleistung kann von Fall zu Fall gesondert vereinbart werden.

4.3 Für Vertragsleistungen mit einer Laufzeit von weniger als 1 (einem) Jahr (z.B. Kampagnen) gelten die allgemeinen Vertragsbedingungen. In diesem Fall ist eine stillschweigende Verlängerung ausgeschlossen.

Wenn eine Leistung (z.B. Banner) ohne Zeitangabe gebucht wird und diese Zeitangabe nicht innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen nach erfolgter Buchung nachgereicht wird, behält sich FA das Recht vor, die Leistung nach freier Verfügbarkeit jedoch im vereinbarten Umfang zu erbringen. Die Leistung nach freier Verfügbarkeit umfasst neben der zeitlichen Komponente auch die Inhalte bzw. bei Werbe-Leistungen auch das Werbemittel. Sollte der Vertragspartner demnach das Werbemittel bzw. die Inhalte zum Zeitpunkt des in Art. 9 definierten Lieferterminten nicht oder nicht im vereinbarten Umfang bereitstellen, behält sich FA das Recht vor, das Werbemittel nach eigenem Ermessen herzustellen und den Inhalt zu füllen. Die dadurch entstandenen Kosten sowie eventuelle Dritt kosten werden gem. Art. 5.2 gesondert und nach Preisliste verrechnet.

4.4 Dem Vertragspartner steht es frei, den Inhalt abzuändern oder zu ergänzen.

5 PREISE UND VERRECHNUNG

5.1 Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt der Auftragserstellung gültige Preisliste bzw. im jeweiligen Angebot genannte Preis. Alle Preise gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5.2 Alle im Auftrag nicht ausdrücklich angegebenen und vereinbarten Leistungen werden gesondert berechnet (z.B. persönliche Assistenz bei Änderungswünschen im Rahmen eines Digital-Werbepekaps über die vereinbarte Anzahl hinaus, zusätzliche Grafik-Leistungen usw.).

5.3 Ebenso gesondert berechnet werden von der FA an Behörden abzuführende Steuern und Gebühren (wie z.B. Stempelgebühren, Zollgebühren, Werbesteuern, Autorengebühren usw.) sowie außerordentliche Zusatzkosten (wie z.B. Mehrkosten für Versand-, Transport- und Dispositionskosten wegen verspäteter oder nicht korrekter Anlieferung der physischen Werbemittel, außerordentliche Transportkosten, Kosten für allfällige administrative und kreative Aufwände im Rahmen von digitalen Kampagnen, Kosten für Druck/Produktion der Werbemittel sowie nicht im Aushang-/Veröffentlichungspreis inkludiert, usw.). Sollen sich Steuern und Gebühren während der Vertragslaufzeit erhöhen oder ändern, so erhöht die FA die Werbemittel.

5.4 Werden dem Vertragspartner zusätzlich zu den Vertragsleistungen unentgegnete Leistungen zur Verfügung gestellt, so gilt grundsätzlich, dass diese nur einmalig gewährt werden und bei Vertragsverlängerungen (z.B. bei fortlaufenden Verträgen) nicht mehr Teil der vereinbarten und erworbene Vertragsleistung des Vertragspartners sind.

5.5 FA ist jederzeit berechtigt, Anzahlungen oder Garantien (z.B. in Form einer Bankgarantie) zu verlangen. Eventuell gewährte oder in Angeboten angeführte Rabatte sind nicht kumulierbar. Es gilt immer der höherer Rabatt.

5.6 Sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen worden sind, sind sämtliche Rechnungen der FA bei Sicht fällig.

5.7 Bei mehrjährigen und fortlaufenden Verträgen werden die Preise bei Vertragsver-

längerung automatisch entsprechend der Teuerungsrate angepasst. Als Referenzwert gelten der EUROSTAT-Index sowie der ISTAT-Index, wobei der jeweils höhere Wert Anwendung findet. Als Bezugsmonat wird der letzten verfügbare Vormonat festgelegt. Die Beiträge werden auf diesen durch 5 (fünf) teilt, der resultierende Betrag ohne Kommasstelle runden. Eine Anpassung nach unten ist ausgeschlossen.

5.8 Die Preise und die Abrechnungsperioden können auch während der Vertragslaufzeit jederzeit angepasst werden und treten auch bei laufenden Verträgen sofort in Kraft, wobei FA verpflichtet ist, die Änderungen dem Vertragspartner mitzuteilen. Im Falle einer Preiserhöhung von über 15 % (fünfzehn Prozent) steht dem Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht zu. Das Sonderkündigungsrecht muss innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen als Erhalt der Mitteilung über die Preiserhöhung ausgeübt werden. Widrigkeiten gilt die Preiserhöhung als angenommen.

5.9 Im Falle einer außerordentlichen hohen Inflationsrate (höher als 0,5 % im Monat laut einem der Indexe Art. 5.7 gegebenen Indizes) oder sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse nimmt die Preisgestaltung eine Rückwirkung auf die vorliegende Abrechnungsperiode, entsprechend den behördlich festgestellten Teuerungsvermögen angesetzt werden.

5.10 Im Falle einer (auch stichwortweisen) Vertragsverlängerung gelten allfällige vorher bekanntgegebene Preisänderungen und/oder Indexanpassungen in jedem Fall als angenommen. Die ausbleibende Kündigung vonseiten des Vertragspartners gilt in diesem Fall als ausdrückliche Zustimmung.

6 NICHTERFÜLLUNG UND VERTRAGSAUFLÖSUNG

6.1 Bei ganzer oder teilweiser Nichterfüllung seitens des Vertragspartners ist die FA berechtigt, nach erfolgloser Mahnung mit Setzung einer Nachfrist von 7 (sieben) Tagen, ohne weitere und nach eigenem Ermessen vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag aus alleinigem Verschulden des Vertragspartners als aufgehoben zu betrachten.

6.2 Im Falle eines Zahlungsverzuges seitens des Vertragspartners werden in jedem Fall auch ohne Mahnung Verzessensfälle, welche nach Maßgabe des GvD 09.10.2002 Nr. 231 berechnet werden. Ebenso hat der Vertragspartner der FA in diesem Fall sämtliche mit dem Inkasso verbundenen Spesen (Rechtsanwaltspesen, Inkassospesen, Bearbeitungs- und Postgebühren usw.) zu ersetzen.

6.3 Gerät der Vertragspartner im Falle einer vereinbarten Ratenzahlung in Verzug, ist die FA berechtigt, den gesamten gestundeten Betrag bzw. den für die Vertragsdauer geschuldeten Restbetrag sofort fällig zu stellen.

6.4 Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Vertragspartners nachweislich (indem etwa ein negativer Eigenkapital oder ein buchhalterischer Substanzwert unter 0 (Null) ausgewiesen wird) und derartig, dass die Zahlung des für FA vereinbarten Entgeltes gefährdet erscheint, oder wird gegen den Vertragspartner der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens eingereicht, ist FA berechtigt, alle offenen Forderungen sofort fällig zu stellen sowie weitere Leistungen für den Vertragspartner vor Gericht vorauszahlung auszuführen und im Falle eines Zahlungsverzuges vom Vertrag zurückzutreten.

6.5 Im Falle der Zuwidderhandlung des Vertragspartners gegen die Bestimmungen der Art. 8 und 10 dieser AGB oder anderer im jeweiligen Vertrag als wesentlich bezeichneten Vertragsbestimmungen gilt der Vertrag als Rechts wegen aufgegeben und zwar aus alleinigem Verschulden des Vertragspartners. Der Vertragspartner ist in diesem Fall zum Schadenersatz verpflichtet. Unbeschadet dieser Schadenersatzpflicht schuldet der Vertragspartner der FA in jedem Fall den für die Vertragsleistung vereinbarten Betrag plus die erlegten Gebühren.

6.6 Der Vertrag geht in jedem Fall als von Rechts wegen aufgelöst, wenn über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

6.7 Eventuelle Reklamationen und/oder Beanstandungen vonseiten des Vertragspartners müssen unmittelbar während der Leistungserbringung mittels Einschreiben oder zertifizierter E-Mail (PEC) an die FA erfolgen.

7 STORNOBEDINGUNGEN

7.1 Bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als 1 (einem) Jahr gem. Art. 4.3 kann der Vertragspartner die gebuchte Vertragsleistung stornieren, wobei folgende Stornokosten jeweils in Prozent des Rechnungsbeitrags anfallen.Für alle Außenwerbemedien:

- bis zu 17 (siebzehn) Wochen vor Leistungsstart: 0% (im Wiederholungsfall 5%)

- (sechzehn) bis zu 9 (neun) Wochen vor Leistungsstart: 30%

- 8 (acht) bis zu 7 (sieben) Wochen vor Leistungsstart: 80%

- 6 (sechs) Wochen vor Leistungsstart und kurzfristiger: 100%

Für alle Digitalwerbemedien bzw. Digitalprodukte:

- bis zu 8 (acht) Tage vor Leistungsstart: 25%

- 7 (sieben) Tage vor Leistungsstart und kurzfristiger: 100%

Die prozentuellen Stornokosten betreffen nicht Drittleistungen.

Für fortlaufende Verträge gilt Art. 4.2.

7.2 Im Falle von Service-Leistungen sind der FA alle bis zum Zeitpunkt der Stornierung entstandenen Auslagen und Aufwendungen (z.B. getätigter Post-, Telefon-, Lager-, Kilometerspesen etc.) vollenfängig zu ersetzen. Die vertraglich bis dahin festgesetzten Sätze und Anzahlungen bleiben vollenfängig geschuldet, unabhängig von der bereits geleisteten Vorarbeit von FA. Aufwendungen im Zusammenhang mit der FA eingegangene Verbindlichkeiten (wie z.B. Mietkosten, Lohnkosten, etc.) und/oder solchen Aufwendungen, die mit der Stornierung nutzlos geworden sind (z.B. Abklärungen, Besorgungen, etc.) sind ebenfalls vollenfängig vom Vertragspartner zu tragen. Ferner hat der Vertragspartner, für die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen seitens der FA und den damit verbundenen Zeitraum im vollen Umfang zu frucken.

7.3 Stornierungen und zeitliche Verschiebungen in Folgeperioden sind Stornierungen genannt.

7.4 Die mit dem Vertragsrücktritt eingehaltenen Stornokosten stellen kein Gutheben für zukünftige Leistungen dar, sei es denn FA gesteht dies dem Vertragspartner in der Stornobestätigung druckzettel.

7.5 Bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als 1 (einem) Jahr gem. Art. 4.3 kann der Vertragspartner die gebuchte Vertragsleistung stornieren, wobei die entsprechende Stornokosten in Prozent des Rechnungsbeitrags anfallen.

7.6 Der Vertragspartner stellt die Stornokosten in der Weise dar, dass er die Rechte zu verfügen beginnt, die er durch die Stornierung auf die FA verloren hat. Der Vertragspartner garantiert gegenüber der FA, seine Rechte zu verfügen bzw. beizubringen, alle Rechte die die FA besaßen Rechte einzuräumen. Er erklärt, keine schutzwürdigen Interessen Dritter zu verletzen und die FA in diesem Zusammenhang in jedem Fall schad- und klaglos zu halten.

7.7 Der Vertragspartner räumt der FA weiters das Recht ein, sein Logo sowie seine Kontaktdaten (Adresse, Telefon, E-Mail, etc.) und unternehmensspezifische Links (Webseite, Social-Media, etc.) im Rahmen des gesamten FA-Leistungs-Porfolios zu nutzen (z.B. als Reference).

7.8 Drei wird eine Werbe-Leistung ganz oder teilweise behördlich untersagt oder lässt sie sich aus anderen behördlichen Gründen nicht wie vereinbart realisieren oder entspricht sie nicht den Richtlinien des IAP, EASA usw., kann die FA die Ausführung des Auftrags ohne Angabe von weiteren Gründen verweigern und den Vertrag aufzulösen, ohne dass dem Vertragspartner darüber irgendwelche Ansprüche entstehen. Dasselbe gilt, wenn – insbesondere bei (DOOH)-Verträgen – Grunde zur Annahme bestehen, dass die Werbe-Leistung zu Vandalismus führt.

7.9 Die Detailierung der Inhalte muss innerhalb der erlaubten Parameter (Anzahl Zeichen, Anzahl Links, Definition von zeitlichen und regionalen Gültigkeiten, usw.) und gemäß Vorgaben von FA erfolgen. Der Vertragspartner ist allein verantwortlich für allfällige behördliche Meldungen (z.B. zu Gewinnspielen).

7.10 Mit der Übermittlung der vom Vertragspartner bereitgestellten Inhalte an FA durch den Rechteinhaber bzw. sein Dritter (z.B. Autor) als Rechteinhaber (z.B. Inhaber des Copyrights und/oder der Bildrechte) genannt wird, muss der Vertragspartner dies FA wortlich schriftlich mitteilen. Der Vertragspartner ist allein verantwortlich, dass die tatsächliche Nennung des Rechteinhabers und verpflichtet sich in jedem Fall die FA, für dieses Zusammenhang in vollem Umfang schad- und klaglos zu halten und von jeglicher Haftung freizustellen.

7.11 FA wird die Recht auf die Einspeisung von Inhalten durch den Vertragspartner ohne Angabe von Gründen ablehnen oder die Inhalte zu entfernen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Verdacht vorliegt, dass diese in irgendeiner Weise rechtswidrig sind. Der Preis für den Buchungszeitraum, Steuern, Gebühren und außerordentliche Zusatzkosten bleiben in diesem Fall vollenfängig geschuldet, selbst wenn die vertragsgeschäftige Leistung durch die FA nicht mehr bzw. nur noch teilweise erbracht wird.

7.12 Der Preis für das Leistungsportfolio der FA abrufbare Inhalte dürfen ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung der FA bzw. der jeweiligen Rechteinhaber ausschließlich zur bestimmungsgemäßen Erbringung der Vertragsleistung bearbeitet werden.

Ohne ausdrückliche Zustimmung der FA bzw. der jeweiligen Rechteinhaber dürfen die Inhalte weiter dargestellt, kopiert oder verbreitet, noch in sonstiger Weise genutzt oder vervielfältigt werden.

7.13 Sofor dem Vertragspartner die Nutzung von Logos und/oder Marken der FA ausdrücklich erlaubt wird, darf die Nutzung jeweils nur im Rahmen der gegenständlichen Vertragsleistungen erfolgen. Jede anderweitige, nicht explizit genehmigte Nutzung der Logos/Marken (auch in abgeänderter Form) hat eine sofortige Auflösung des Vertrages aus alleinigem Verschulden des Vertragspartners gem. Art. 6.5 zur Folge. Die Geltendmachung weiterlicher Schäden ist der FA vorbehalten.

7.14 Die Außenwerbemedien Bus Poster, Bus-Digital-TV und Zug-Digital-TV können für politische Werbung nicht genutzt werden.

7.15 Mit der politischen Werbe-Leistung wirbt eine politische Gruppierung, eine Partei, ein Aktionskomitee, eine Arbeitsgruppe oder eine Einzelperson für eine Wahl oder Abstimmung (Volkssbefragung) auf Europa-, Staats-, Regional-, Provinz- oder Gemeindeebene. Die politischen Werbe-Leistungen haben entweder einen klar erkennbaren Hinweis einer zur Wahl stehende Partei, einen Kandidaten/eine Kandidatin oder eine Einzelperson, die eine konkrete Abstimmungsvorlage zu erhalten. Sogenannte Imageverträge (für Gruppierungen, Parteien und Anliegen) fällt nicht unter den Begriff der politischen Werbe-Leistung.

7.16 In Bezug auf die Haftung und Gewährleistung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. FA haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für indirekte Schäden, entgangenen Gewinn, Mangel- und Folgeschäden, Verzögerungsschäden, Datenerverlust, Nutzungsaufschluss, höhere Gewalt, ideelle Schäden, Schäden Dritter usw. wird ausgeschlossen.

7.17 Die Haftung vom Vertragspartner bereitgestellte Inhalte liegt ausschließlich bei dem betreffenden Vertragspartner. Weder FA noch deren Kooperationspartner übernehmen irgendwelche Haftung für die vom Vertragspartner bereitgestellten Inhalte, insbesondere auch nicht für die Gesetzeskonformität derselben. Für den Fall der Inanspruchnahme der FA und/oder deren Kooperationspartner durch Dritte wegen einer Rechtsverletzung, hält der Vertragspartner die FA und/oder deren Kooperationspartner vollkommen schad- und klaglos; dies umfasst auch Rechtsanwalts- und Gerichtskosten.

7.18 FA übernimmt keinerlei Haftung für die standige Verfügbarkeit des FA-Leistungsportfolios, Fehler, Verzögerungen oder Unterbrechungen, Viren, Datenverlust, Datensicherung oder Datennutzung über das FA-Upload-Tool uploadFirst Avenue.net. Die Nutzung der digitalen Werbemittel erfolgt mithilfe eines (einen) Arbeitsplatzes vor dem Leistungsstart bzw. permanent während des (einen) Arbeitszeitraums. Die Lieferung der physischen Werbemittel bei Eigendruck auch jene für allenfalls Sujetswechsel und Ersatzplakate/-folien erfolgt mindestens 10 (zehn) Arbeitstage vor Leistungsstart domizil am FA-Servicecenter bzw. an die im Auftrag genannte Adresse. Die Lieferung der Werbemittel inklusive Inhalt muss ausnahmslos in der von FA vorgegebenen Form (u.a. definiert im Handbuch für „Formate / Technische Daten“) sowie direkt im FA-Channel Manager erfolgen.

7.19 Die Lieferung der Werbemittel inklusive Inhalt muss ausnahmslos in der von FA vorgegebenen Form (u.a. definiert im Handbuch für „Formate / Technische Daten“) sowie direkt im FA-Channel Manager erfolgen.

7.20 FA haftet keinesfalls für Folgeschäden oder mittelbare Schäden oder Vermögensschäden.

tei Lieferung der Werbemittel und/oder Druckfiles inklusive der Inhalte iSD Art. 9.1. Rechtfertigt keine Abänderung des Buchungszeitraums. Einen allfälligen Schaden trägt ausschließlich der Vertragspartner. Preise und Gebühren bleiben vollenfänglich ge- schuldet, selbst wenn die Werbe-Leistung nicht mehr bzw. nur noch teilweise erfolgt.

7.3 Die angelieferten Werbemittel sowie die von FA im Auftrag des Vertragspartners produzierten Werbemittel können von FA nach Maßgabe des Art. 10.5 zeitlich und räumlich unbegrenzt genutzt werden. Mit Leistungsstart kann FA frei darüber verfügen. Über das Ende der Leistungserbringung hinzu kommt FA keinerlei Aufbewahrungspflicht zu.

7.4 Für die von FA und Dritten genutzten Werbemittel einschließlich der Inhalte, erwacht dem Vertragspartner sowie dem Urheber kein Anspruch auf eine wie auch immer geartete Entschädigung.

7.5 Grafik-Leistungen für die FA müssen in jedem Fall gesondert in Auftrag gegeben werden und sind nicht in den angebotenen Werbe-Leistungen inkludiert. Sofern nicht anders vereinbart, benötigt der Vertragspartner Angaben für Grafik-Leistungen bis zu 2 (zwei) Anderungswünschen des Vertragspartners. Änderungswünsche ab dem 3. (dritten) werden dem Vertragspartner gesondert in Rechnung gestellt.

7.6 Für den Fall, dass der FA eine erteilte Auftrag auch Grafik-Leistungen umfasst, wird FA dem Vertragspartner rechtzeitig einen entsprechenden Grafikvorschlag unterbreiten. Eventuelle Änderungswünsche müssen der FA innerhalb von 3 (drei) Arbeits tagen schriftlich mitgeteilt werden. Gehen bei FA innerhalb der besagten Frist keine Änderungswünsche ein, so gilt der Grafikvorschlag als vorbeholtes genehmigt und freigegeben. Von FA gestadte Werbemittel dürfen, vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Zustimmung durch FA, ausschließlich im Zusammenhang mit der vertragsgeschäftigen Leistung und im Rahmen des gesamten Leistungsportfolio der FA verwendet werden.

7.7 Für die FA ist die Ausführung der Werbemittel und/oder Druckfiles inklusive der Inhalte, einschließlich sämtlicher Inhalte (Texte, Verlinkungen, Coupons, usw.) sowie für die Einführung sämtlicher Vorschriften und Rechte in Bezug auf die Werbemittel (Copyrights, Urheberrechte, Lizenznummern usw.) ist alleine die Vertragspartner verantwortlich.

Der Vertragspartner garantiert insbesondere, dass seine gebuchten Werbe-Leistungen im Einklang mit sämtlichen Bestimmungen des Wettbewerbsrechts, des Werberechts und des Immaterialgüterrechts sind sowie allgemein dafür, dass keine gesetzlichen Bestimmungen auf lokaler, staatlicher oder internationaler Ebene verletzt werden. Der Vertragspartner garantiert die Einhaltung der Branchenregelungen sowie der Richtlinien des IAP und EASA und verpflichtet sich, sämtliche mit den Schaltungen einhergehenden Sondersteuern und Gebühren ordnungsgemäß abzuführen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich in jedem Fall, FA im Zusammenhang mit allen vorgenannten Verpflichtungen in vollem Umfang schad- und klaglos zu halten und von jeglicher Haftung freizustellen.

7.8 Für die FA ist die Ausführung der Werbemittel und/oder Druckfiles inklusive der Inhalte, einschließlich sämtlicher Inhalte (Texte, Verlinkungen, Coupons, usw.) sowie für die Einführung sämtlicher Vorschriften und Rechte in Bezug auf die Werbemittel (Copyrights, Urheberrechte, Lizenznummern usw.) ist alleine die FA verantwortlich.

7.9 Der Vertragspartner ist alleine verantwortlich für die Rechte zu verfügen bzw. beizubringen, die FA die besagten Rechte einzuräumen. Er erklärt, keine schutzwürdigen Interessen Dritter zu verletzen und die FA in diesem Zusammenhang in jedem Fall schad- und klaglos zu halten.

Der Vertragspartner räumt der FA weiters das Recht ein, sein Logo sowie seine Kontaktdaten (Adresse, Telefon, E-Mail, etc.) und unternehmensspezifische Links (Webseite, Social-Media, etc.) im Rahmen des gesamten FA-Leistungs-Porfolios zu nutzen (z.B. als Reference).

7.10 Drei wird eine Werbe-Leistung ganz oder teilweise behördlich untersagt oder lässt sie sich aus anderen behördlichen Gründen nicht wie vereinbart realisieren oder entspricht sie nicht den Richtlinien des IAP, EASA usw., kann die FA die Ausführung des Auftrags ohne Angabe von weiteren Gründen verweigern und den Vertrag aufzulösen, ohne dass dem Vertragspartner darüber irgendwelche Ansprüche entstehen. Dasselbe gilt, wenn – insbesondere bei (DOOH)-Verträgen – Grunde zur Haftung – Grunde zur Annahme bestehen, dass die Werbe-Leistung zu Vandalismus führt.

7.11 Die Detailierung der Inhalte muss innerhalb der erlaubten Parameter (Anzahl Zeichen, Anzahl Links, Definition von zeitlichen und regionalen Gültigkeiten, usw.) und gemäß Vorgaben von FA

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER FIRST AVENUE GMBH

den, einschließlich entgangener Gewinne sowie für sonstige Schäden jedwedter Art, die dem Vertragspartner durch den Ausfall einer Leistung entstehen oder entstehen können.

12.7 Jegliche Ansprüche gegenüber FA sind bei sonstigem Verfall innerhalb von 3 (drei) Monaten gerichtlich geltend zu machen.

13 GENERALUNTERNEHMER-AGENTUREN UND PROAGENCIES

13.1 Ist der Vertragspartner ein GU oder eine ProAgency, welche Verträge im Interesse der eigenen Endkunden abschließen und/oder Leistungen der FA vermitteln, gelten folgende ergänzende Bestimmungen.

13.2 Die GU und die ProAgencies schließen Verträge auf eigene Rechnung oder auf Rechnung des Endkunden ab. Die GU und die ProAgencies verpflichten sich in jedem Fall, der FA den Namen des Endkunden bekannt zu geben. Andernfalls wird FA den Auftrag nicht ausführen.

13.3 Wird ein Vertrag auf Rechnung des Endkunden abgeschlossen, hält FA die GU bzw. die ProAgency voll und solidarisch für die Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen auch durch den Endkunden.

13.4 Für sämtliche (D)O(O)-Leistungen verrechnet die GU bzw. ProAgency in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen gegenüber dem Endkunden die Preise für den Buchungszeitraum, die Steuern, die Gebühren und die außerordentlichen Zusatzkosten der FA ohne Zuschläge.

13.5 Kommt die GU oder die ProAgency den Verpflichtungen gem. Art. 13.3. und 13.4. nicht nach, führt dies zum vollständigen Verlust der Provision bzw. der gewährten Einkaufsrabatte. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt der FA vorbehalten.

13.6 Die FA ist berechtigt, den Endkunden ohne Benachrichtigung der GU und der ProAgency direkt zu kontaktieren.

13.7 Die Provisionen und Einkaufsbedingungen der GU und der ProAgencies werden nach dem jeweils gültigen Reglement berechnet.

14 DATENSCHUTZ

14.1 FA behandelt die Vertragspartner und Dritte betreffenden persönlichen Daten vertraulich. Die Verarbeitung der Daten erfolgt nach den Prinzipien der Korrektheit, Gesetzmäßigkeit und Transparenz.

14.2 Mit vollinhaltlichem Verweis auf die im gesetzestretenden Dekret vom 30.06.2003, Nr. 196 i.G. mit in der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 (DSGVO) enthaltenen Bestimmungen zum Schutz von persönlichen Daten stimmt der Vertragspartner durch die Akzeptanz dieser AGB die Verarbeitung der Daten ausdrücklich und durch Anfangsbestätigung der AGB sowie der Benachrichtigung des Vertragspartners außerdem, die von den vorgenannten Gesetzesbestimmungen vorsezuhaltene Auflösungen zum Datenschutz erhalten zu haben, diese zur Kenntnis zu nehmen und diese uneingeschränkt anzunehmen. Die Auflösung zum Datenschutz der FA ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung zudem jederzeit unter folgender Adresse abrufbar: firstavenue.it/datenschutz.

14.3 Der Vertragspartner erteilt die FA die ausdrückliche Erlaubnis, ihn an dessen bei FA hinterlegten Kontaktdaten (per Telefon, Mobiltelefon, E-Mail, Social-Media und Chat-Kanäle, Post, usw.) über Neuerungen und Anpassungen von Produkten und Leistungen sowie generell über Neuigkeiten (auch mittels Newsletter usw.) zu informieren. Der Vertragspartner erteilt seine ausdrückliche Zustimmung zur Weitergabe seiner Kontaktdaten für Werbezwecke an Dritte. Der Vertragspartner kann die Zusendung der News jederzeit und ohne weiteres mittels schriftlicher Mitteilung an FA ablehnen bzw. die Zustimmung widerrufen.

14.4 Die Digitalwerbemedien und Digitalprodukte von FA benutzen Google Analytics, einen Webanalysedienst der Google Inc. („Google“), SL-Connect und ggf. weitere Analytics tools, Google Analytics, SL-Connect und andere Tools verwenden sog. „Cookies“, Textdateien, die auf dem Computer des Nutzers gespeichert werden und die eine Analyse der Benutzung der jeweiligen Digitalwerbemedien und Digitalprodukte durch den Nutzer ermöglichen. Weitere Informationen dazu finden sich in der jeweils gültigen Datenschutzerklärung, die unter der im Art. 14.2 angegebenen Adresse abrufbar ist.

15 SCHRIFTFORMFORDERNIS

15.1 Sämtliche Vereinbarungen zwischen dem Vertragspartner und FA bedürfen für ihre Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

15.2 Gleiches gilt für allfällige Beendigungen, Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarungen sowie für das Abgeln von Schriftformfordernissen.

16 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSTAND UND SALVATORISCHE KLAUSEL

16.1 Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und der FA unterliegen dem italienischen formellen und materiellen Recht mit Ausschluss der Verweisungsnormen des IPR und des UN-Kaufrechts.

16.2 Die deutsche Version der AGB ist im Zweifelsfall maßgeblich und hat Anwendungsvorzug zu eventuellen Versionen in anderen Sprachen.

16.3 Sofern vom Gesetz kein zwingender Gerichtsstand vorgeschrieben ist, gilt der Gerichtsstand des Bozen als vereinbarer ausschließlicher Gerichtsstand. Der FA steht es jedoch frei, ihre Ansprüche auch am Sitz bzw. Wohnort des Vertragspartners geltend zu machen.

16.4 Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB lässt die Geltung der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen werden durch gültige und durchsetzbare ersetzt, die den beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck so gut wie möglich erreichen. Dies gilt sinngemäß auch für den Fall einer Lücke in diesen AGB.

17 ÄNDERUNG AGB

17.1 FA behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern.

17.2 Die Änderungen treten nach Veröffentlichung auf der Webseite unter der Adresse firstavenue.it/agb in Kraft und gelten automatisch für alle zu einem darauffolgenden Zeitpunkt abgeschlossenen Verträge.

17.3 Besteht zwischen dem Vertragspartner und der FA zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung bereits ein oder mehrere Vertragsverhältnisse, die auf der Grundlage vorheriger AGB abgeschlossen worden sind, so wird FA die Änderungen dem Vertragspartner mitteilen. Die Änderungen gelten auch in Bezug auf bestehende Vertragsverhältnisse als stillschweigend angenommen, wenn der Vertragspartner den Änderungen nicht innerhalb der Frist von 100, (90) Wochen ab erfolgter Mitteilung widerspricht. In diesem Fall gilt Stillschweigen als Zustimmung und die geänderten AGB werden zum mitgeteilten Zeitpunkt Gegenstand des betroffenen Vertrages bzw. der betroffenen Verträge.

TEIL II: BESONDERE BESTIMMUNGEN

AA Besondere Bestimmungen für Citylight Poster, City Poster, Bus Poster, City Guide, Digitales Citylight Poster, Bus-Digital-TV, Zug-Digital-TV sowie für Kinowerbung

18 PLATZIERUNG DER WERBEMITTEL

18.1 Die FA platziert die Werbemittel inkl. der Inhalte entsprechend dem vereinbarten Verteilungsplan (Art. 20).

18.2 Für Bus Poster, Bus-Digital-TV und Zug-Digital-TV kann die Nutzung von besonderen Werbemitteln nicht garantiert werden.

18.3 Im Bereich der Kinowerbung strahlen die Kinobetreiber die Werbefilme nach dem angekündigten Vorstellungsbeginn im abgedunkelten Saal (Einslass- oder -Trailerlicht) aus. Werbefilme mit sensiblen Inhalten werden erst nach 20.00 Uhr ausgestrahlt.

19 PREIS FÜR BUCHUNGSZEITRAUM, STEUERN, GEBÜHREN UND ZUSATZKOSTEN

19.1 In Bezug auf Preise und Verrechnung gelten die Bestimmungen der Artt. 5 und 6. Änderungen der Listelpreise sind jedoch bis zur schriftlichen Buchungsbestätigung durch FA vorbehalten.

19.2 Für Citylight Poster, City Poster und Bus Poster sind bei mehrjährigen Verträgen beim Werbemittel in Papier drei Sujetwechsel pro Jahr, beim Werbemittel in PVC 1 Sujetwechsel pro Jahr vorgesehen. Für City Guide erfolgen die Sujetwechsel nach Anfrage des Vertragspartners.

19.3 Sujetwechsel und Plakataushänge für Citylight Poster, City Poster und Bus Poster erfolgen zu den regulären Aushangterminen (festgelegt in den Preislisten und Aushangkalendern). FA ist berechtigt, bei zusätzlichen Sujetwechseln innerhalb der regulären Aushangtermine je Citylight Poster, je Bus Poster und je City Poster F6 und F3 beim Werbemittel in Papier Kosten von 50,- €, je City Poster F18 Kosten von bis zu 250,- €, beim Werbemittel in PVC je Citylight Poster und je City Poster F6 und F3 Kosten von 90,- € und je City Poster F18 Kosten von 450,- €, und beim Werbemittel in Forex je City Poster F6 und F3 Kosten von 100,- € zu verrechnen. Für Sujetwechsel und Plakataushänge außerhalb der regulären Aushangtermine ist FA berechtigt, je Citylight Poster und für Bus Poster je Zielgebiet des regulären Aushangtermine erhöht um 100% zu verrechnen. Für City Poster F18, F6 und F3 werden die Kosten des regulären Aushangtermines um 50% erhöht. Die Kosten für Sujetwechsel verstehen sich inklusive Kosten für Druck/Produktion des Werbemittels. Für Sujetwechsel eines City Guides FA berechnet, 60,- € zu verrechnen; diese Kosten verstehen sich inklusive Kosten für Druck/Produktion des Werbemittels.

19.4 In Ausnahmefällen kann der Vertragspartner nach vorheriger Vereinbarung den Plakatdruck selbst übernehmen (Eigendruck). In diesem Fall wird dem Vertragspartner der Betrag von 5,- € je Plakat rückvergütet, sofern die Druck-Leistungen im Angebot der FA inkludiert waren.

19.5 FA ist berechtigt, bei Lieferung der physischen Werbemittel durch den Vertragspartner (gem. Art. 9.1) pro vorauspaster Lieferung zusätzlich zum Preis der vereinbarten Verrechnung 150,- € Dispositionskosten bei erfolgter Lieferung von wenigstens 5 (fünf) Arbeitstagen vor dem Leistungsstart und 350,- € Dispositionskosten bei erfolgter Lieferung von wenigstens 2 (zwei) Arbeitstagen vor dem Leistungsstart zu verrechnen.

19.6 Sämtliche Sondersteuern (z.B. für Gewinnspiele) und sonstige, in der Preisliste nicht explizit inbegriffene Kostenpunkte und Gebühren, gehen ausschließlich zu Lasten des Vertragspartners.

20 VERTEILUNGSPLAN UND AUSHANGSKALENDER

20.1 (D)O(O)-Werbemittel werden gemäß der in der Buchungsbestätigung beilegenden Flächenliste verteilt. Die Flächenliste enthält je nach Außenwerbemedium ua die vorgelesenen Oberschriften inkl. Standorte mit der jeweiligen Anzahl Werbeflächen sowie die vorgelesenen Busunternehmen inkl. Maß mit der jeweiligen Anzahl der Werbeflächen.

20.2 Der Zeitraum der Leistung sowie mögliche Start- und Endtermine (Mindestdauer, Dauer der Montage der Werbemittel usw.) für die Leistungserbringung für alle Außenwerbemedien sind im FA-Aushangkalender festgelegt. Bei notwendiger Verschiebung des vereinbarten Startterminten beginnt die Leistungserbringung spätestens an dem auf den ursprünglichen Leistungsstart folgenden Aushangtermin gemäß Aushangkalender.

Zu beachten sind Ausnahmeregelungen infolge von Feiertagen wie im FA-Aushangkalender vorgesehen.

21 MONTAGE/DEMONTAGE DER PHYSISCHEN WERBEMITTEL

21.1 Der Vertragspartner darf die Montage/Demontage der physischen Werbemittel durch FA bzw. durch von dieser beauftragten Drittunternehmen.

21.2 Der Preis für Montage/Demontage der physischen Werbemittel richtet sich nach dem Tarif der FA gemäß deren Verkaufsdokumentation, der aktuellen Preislisten und den formalisierten Angeboten. Preisänderungen sind bis zur schriftlichen Buchungsbestätigung durch die FA vorbehalten.

22 MASS/QUALITÄT DER WERBEMITTEL

22.1 Maß und Qualität der Werbemittel müssen den Richtlinien der FA entsprechen.

22.2 Für physische Werbemittel gilt:

Zugelassen sind die im Handbuch „Formate / Technische Daten“ definierten Maße. Andere Maße sind zugelassen, soweit dies in der Bestätigung bzw. im Vertrag schriftlich vereinbart ist. Die physischen Werbemittel für City Poster und Citylight Poster haben sich für den Anschlag im Nassklebefeverfahren oder für den Aushang in Leuchtästen, die physischen Werbemittel für Bus Poster für das Bekleben der Busse zu eignen. Unter Bezugnahme der geltenden Bestimmungen der italienischen Straßenverkehrsordnung werden u. a. physische Werbemittel mit Leucht-, Fluoreszenz- und Bronze-farben (Gold-, Silber- und Metallfarben) nicht ausgehängt.

Für digitale Werbemittel gilt:

Zugelassen sind die im FA-Channel Manager hinterlegten bzw. die in der Buchungsbestätigung bzw. im Vertrag schriftlich vereinbarten Maße.

22.3 Die Umwandlung (Encodierung), Qualitätsprüfung sowie eventuell die gültigen Normen entsprechenden erforderlichen Nachbearbeitungen der angelieferten Werbemittel (z.B. Tonlevel) erfolgt durch FA oder ein durch FA bestimmtes Unternehmen. Dabei wird sichergestellt, dass ein einheitliches Qualitätslevel eingehalten wird. FA stellt dem Vertragspartner, die Kosten für diese Dienstleistung zusätzlich zum Tarif für Werbezeiten in Rechnung.

23 KONTROLLE/UNTERHALT DER WERBEMITTEL

23.1 Die FA haftet nicht für Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Vandalismus und Ver-schmutzung der Werbemittel.

23.2 Verlorengewässerte, gestohlene und beschädigte Werbemittel sind vom Vertragspartner zu ersetzen.

23.3 Der Vertragspartner kann in der FA während des Zeitraums der Leistungserbringung eine gemeinsame Kontrolle von beantasteten Werbepositionen verlangen.

23.4 Bei Citylight Poster, City Poster und Bus Poster unterhält die FA den Plakatanschlag während des Zeitraums der Leistungserbringung und schlägt bei beschädigten Plakaten Ersatzplätze (im Umfang von der im Vertrag maximal definierten Vorrat-durch-Menge) an. Hiervon ausgenommen sind Beschädigungen infolge von höherer Gewalt und schulhafter Einwirkungen Dritter. Bei Eigenleitung hat der Vertragspartner die für den Unterhalt erforderlichen Ersatzplätze zeitgleich mit der Lieferung der regulären Plakate zur Verfügung zu stellen.

23.5 Wird bei Werbe-Leistungen von Bus Poster und Bus-Digital-TV ein Fahrzeug vor Ende der Leistungserbringung aus dem Verkehr gezogen oder wird eine Umplatzierung des physischen Werbemittels aus anderen Gründen notwendig trägt der Vertragspartner die Kosten für eine Demontage sowie für die Produktion des Ersatz-Werbemittels und dessen Montage.

23.6 Bestandnungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn diese vom Vertragspartner sofort gegenüber der FA gerichtet werden. Die Rüge hat detaillierte und schriftlich per Einschreiben RA unter genauer Angabe des Ortes und der Zeit der Platierung, bei Kinowerbung des Kinos, des Saals, des Vorführtales, der Vorführzeit und des Grundes der Beantastung, inklusive einer Bestätigung des Vorfalles durch den Betreiber des Kinos, zu erfolgen. In Bezug auf Haftung und Gewährleistung gelten jedem Fall die Bestimmungen und Beschränkungen des Art. 12.

24 FEHLENDE/UNGENÜGENDE WERBEFLÄCHEN

24.1 Kann die FA, wegen ungenügender Werbeflächen (Verminderung von Werbepositionen, Vorrang von politischer Werbung oder anderen nicht von der FA zu vertretenen Gründen), aufgrund der Überdeckung von Aushängen, aufgrund von logistischen/organisatorischen Gegebenheiten, die Leistungen nicht in der vereinbarten Form erbringen, steht es ihr frei, die betroffenen Werbeflächen, gegebenenfalls auch auf andere Außenwerbemedien und Digitalwerbemedien im Rahmen des eigenen Leistungsportfolios umzuletzieren. Der Vertragspartner hat in diesem Fall keinen Anspruch auf eine wie immer geartete Entschädigung.

24.2 Ist eine Umplatzierung nicht möglich, behält sich FA die Kürzung der Belegungszeit, eine Reduzierung des Zeitraums der Leistungserbringung oder eine Verkürzung der Leistungserbringung infolge einer Erinnerung zurück. Ist dies nicht möglich, berechnet FA, basierend auf den tatsächlich ausgeführten Leistungen, Der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf irgendwelche sonstige Entschädigungen.

24.3 Bei öffentlichen sowie privaten Transportunternehmen des Öffentlichen Personennahverkehrs rechtfertigen vorübergehende Betriebsunterbrechungen und gelegentliche Änderungen der Fahrstrecken weder zu einer Rechnungskürzung noch zu einer Entschädigung des Vertragspartners.

Bei Unterbrechungen von mehr als 30 (dreißig) Tagen wird der Zeitraum der Leistungserbringung entweder kostenfrei um die nicht verfügbare Zeit verlängert oder der Rechnungsbetrag entsprechend reduziert.

24.4 Ist die Nutzung einer Werbeplattform nach Platzierung des Werbemittels inklusive Inhalt nicht oder nur eingeschränkt möglich, etwa infolge von höherer Gewalt, Naturereignissen, Pandemien, Gewaltseinwirkungen Dritter, Anweisungen von öffentlichen Behörden und/oder sonstiger Vertragspartner von FA usw., bleiben die Preis für den Buchungszeitraum, die Steuern, die Gebühren und die o.a. Zusatzkosten weiterhin und ohne Entschädigungsanspruch des Vertragspartners geschuldet.

BB Besondere Bestimmungen für DIGITALWERBEMEDIEN (kultur.bz.it, cipy.it, sentres.com, restaurants.st, shopping.st, meinhandwerker.vh.it, ilmoartigiano.vh.it, suedtrioletto.digital, suedtrioletter.digital, samt aller zu diesen gehörenden Subdomains, Websiten, mobilen Applikationen sowie angeschlossene Online- und Offline-Softwaretools und mit diesen im Zusammenhang stehenden Services (z.B. Mobile Apps und Mobile Webservices, Bewertungs-Widgets, Werbesysteme)

25 VERTRAGSLEISTUNGEN DIGITALWERTBEMEDIEN

25.1 Die Leistungen werden auf der Webseite der FA und in der Verkaufsdokumentation im Detail beschrieben.

25.2 Die technische sowie gestalterische Ausrichtung der von FA betriebenen DIGITAL-Leistungen bzw. die Abänderung und Weiterentwicklung derselben bleibt FA nach freiem Ermessen vorbehalten, ohne dass der Vertragspartner daraus irgendwelche Ansprüche ableiten kann.

25.3 FA ist bestrebt, die vom Vertragspartner erworbenen Leistungen unter Berücksichtigung der Wünsche des Vertragspartners zu erbringen. Die endgültige Entscheidung über Umfang, Gestaltung und Inhalt der Leistung sowie darüber, welche Inhalte wann veröffentlicht werden, bleibt in jedem Fall FA vorbehalten.

25.4 Kann die FA, wegen ungenügender Werbeplätze (reduzierte Reichweite oder anderen nicht von der FA zu vertretenden Gründen), aufgrund der Überdeckung von Werbeplätzen, aufgrund von logistischen/organisatorischen Gegebenheiten, die Leistungen nicht in der vereinbarten Form erbringen, steht es ihr frei, die betroffenen Leistungen, gegebenenfalls auch auf andere Digitalwerbemedien im Rahmen des eigenen Leistungsportfolios umzuletzieren. Der Vertragspartner hat in diesem Fall keinen Anspruch auf eine wie immer geartete Entschädigung. Ist eine Umplatzierung nicht möglich, berechnet FA nur die tatsächlich ausgeführten Leistungen. Der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf irgendwelche sonstige Entschädigungen.

CC Besondere Bestimmungen für DIGITALPRODUKTE (tippthe.com, alpinemap.it, it samt aller zu diesen gehörenden Subdomains, Websiten, mobilen Applikationen sowie angeschlossene Online- und Offline-Softwaretools und mit diesen im Zusammenhang stehenden Services (z.B. Mobile Apps und Mobile Webservices, Bewertungs-Widgets, Werbesysteme)

26 VERTRAGSLEISTUNGEN DIGITALPRODUKTE

26.1 Die Leistungen werden auf der Webseite der FA und in der Verkaufsdokumentation im Detail beschrieben.

26.2 Der Vertragspartner erhält ein nicht ausschließliches, einfaches Nutzungsrecht, die Digitalprodukte in seiner Betriebsstätte während des Vertragslaufzeit gegen Bezahlung des vereinbarten Preises zu nutzen. Alle Schutzrechte an den Digitalprodukten stehen FA zu. Allfällige auf dem Datenträger oder der Verpackung angebrachten Schutzrechtsinhaber hat der Vertragspartner uneingeschränkt zu beachten.

26.3 Die Vermietung der Digitalprodukte, die Erteilung von Nutzungsrechten für Dritte, die Abrettung der Nutzungsrechte, sowie die Nutzung der Produkte innerhalb eines Application Service Provider (ASP) ist nicht zulässig bzw. bedarf der ausdrücklichen Kosten für Druck/Produktion des Werbemittels.

26.4 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Digitalprodukte als Instrument für weitere Geschäftszwecke oder für entgeltliche oder unentgeltliche Erstellung von Lösungen für Dritte zu verwenden.

26.5 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Digitalprodukte zu übersetzen, abzuändern oder zu bearbeiten oder die Digitalprodukte zu dekomprimieren, zu „reverse-engineeren“ oder zu deassemblieren, den Quellcode zu ermitteln, die Bearbeitungen von irgendeinem Teil der Digitalprodukte zu erstellen oder die Digitalprodukte druck-gedruckt oder drahlos öffentlich wiederzugeben. Der Vertragspartner verpflichtet sich darüber hinaus zur vertraulichen Behandlung der zugeteilten Benutzerdaten (Benutzername und Passwort).

26.6 FA ist während der Vertragslaufzeit berechtigt, jederzeit eigene Inhalte sowie Inhalte von Dritten in den Digitalprodukten einzupfliegen.

26.7 Der Vertragspartner verpflichtet sich, während der Vertragsdauer gleiche oder ähnliche Produkte wie jene von FA weder zu installieren noch zu betreiben sowie keine externen Inhalte ohne die ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung durch FA einzupfliegen.

27 ERSTEINRICHTUNG / INSTALLATION UND EINSCHULUNG

27.1 Soweit nicht anders vereinbart, ist der Vertragspartner für die ordnungsgemäß Installation und Ersteinrichtung der erworbenen Digitalprodukte selbst verantwortlich.

27.2 In der Fall, dass der Vertragspartner die Installation und Ersteinrichtung sowie eine Einschulung getroffen wurde, hat der Vertragspartner dafür zu sorgen, dass die erforderlichen kundenseitigen Voraussetzungen erfüllt sind, d.h. insbesondere die erforderlichen Räumlichkeiten, Kommunikationswege, Unterkünfte und der Personal zur Verfügung stehen. Erfüllt der Vertragspartner seine Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß, so verlängern sich die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen für FA entsprechend. FA kann den durch die Verzögerung verursachten Mehraufwand insbesondere durch verlängerte Bereitstellung des eigenen Personals oder der eigenen Sachmittel in Rechnung stellen.

28 GEFAHRENÜBERGANG, ABNAHME VON LEISTUNGEN

28.1 Die Lieferung der Digitalprodukte erfolgt auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners.

28.2 Sofern FA auch beauftragt wurde, die Installation und Ersteinrichtung vorzunehmen, gelten die Installationsarbeiten zum Zeitpunkt der Übergabe als abgeschlossen. Eine gesonderte Abnahme durch den Vertragspartner ist nicht vorgesehen.

28.3 Die Vertragsdauer beginnt in jedem Fall nach erfolgter Lieferung bzw. nach erfolgter Installation, sofern FA damit beauftragt worden ist.

28.4 Es obliegt dem Vertragspartner, die gelieferten Digitalprodukte sofort auf ihre Funktionalität zu prüfen. Eventuelle Fehlfunktionen oder Mängel müssen der FA umgehend, spätestens jedoch innerhalb von 3 (drei) Tagen ab erfolgter Lieferung mitgeteilt werden. FA wird dafür Sorge tragen, dass tatsächliche Mängel schnellstmöglich behoben werden. FA behält sich dabei ausdrücklich und nach eigenem Ermessen die Mängelbehandlung durch Nachbereitung vor.

28.5 Der Vertragspartner kann erst bei endgültigem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung eine Herabsetzung der Vergütung verlangen, oder vom Vertrag zurücktreten. Bei nur unerheblicher Minderung der Tauglichkeit der Leistung ist der Rücktritt ausgeschlossen.

28.6 Werden vom Vertragspartner oder von Dritten Veränderungen an den Digitalprodukten vorgenommen, so erlischt jegliche Gewährleistungsaussicht, es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass die Mängel nicht auf die Veränderung zurückzuführen ist.

28.7 Der Vertragspartner ist wieder berechtigt, Mängel selbst oder durch Dritte zu be seitigen nach Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

28.8 FA ist berechtigt, von ihr geschuldet Leistungen von beauftragten Drittunternehmen erbringen zu lassen.

29 LIEFERFRISTEN

29.1 Allfällige von FA genannte Fristen, insbesondere Liefertermine, sind grundsätzlich Richtfristen und nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden.

29.2 Auftragsänderungen führen zur Aufhebung vereinbarter Termine und frist, wenn sie nicht anders vereinbart wird.

29.3 Lieferfristen verlängern sich angemessen im Falle höherer Gewalt und allen von FA nicht zu vertretenden Hindernissen, welche auf die Lieferung oder Leistung von erheblichem Einfluss sind.

29.4 FA ist an die angegebenen Preise nicht gebunden, wenn eine längere Lieferfrist als 2 (zwei) Monate ab schriftlicher Auftragsbestätigung vereinbart ist. In diesem Fall werden die zu dem Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise verrechnet.

30 UPDATES UND BETRIEB

30.1 Die von FA gelieferten Digitalprodukte benötigen Updates um wirkungsvoll arbeiten zu können. Updates sind Verbesserungen und Erweiterungen von bereits vorhandenen Komponenten und beinhalten außerdem die Instandhaltung des Programms, die Sicherung der Daten und deren Konsistenz. Updates ersetzen zuvor lizenzierte Teile der Produkte und werden automatisch installiert und übernommen. FA behält sich das Recht vor, die für Updates vorgesehenen Lizenzbestimmungen- und Bedingungen – bei vorheriger Benachrichtigung des Vertragspartners – zu ändern. Updates können zu zeitweiligen Ausfällen führen.

30.2 Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass die Produkte aus technischen Gründen und, um die Lebensdauer von evtl. Hardwarekomponenten zu verlängern, in den Nachtstunden heruntergefahren werden können.

30.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Digitalprodukte für die Dauer des Vertrags aktiv zu betreiben.

31 LIEFERUNG VON HARDWARE UND EIGENTUMSVORBEHALT

31.1 In jedem Fall, sobald die Lieferung des Vertragspartners Hardware erwirkt und diese zur vollständigen Bezahlung bei FA vorliegt, verbleibt das Eigentum an der Hardware bis zur vollständigen Bezahlung bei FA.

31.2 Im Falle der Vertragsauflösung verpflichtet sich der Vertragspartner, die noch im Eigentum der FA befindlichen Sachen unverzüglich an die FA herauszugeben und gewährt im Falle der Abholung den von FA damit beauftragten Personen entsprechend Zugang zu seinen Geschäftsräumen.